

2.1. Der Alliierte Kontrollrat in Berlin

Am 30. Juli 1945 fand die konstituierende Sitzung des Alliierten Kontrollrates statt. Die Kommandeure der vier Besatzungszonen, die sich etwa dreimal im Monat trafen, bildeten das oberste Organ, den Control Council (CONL). Dem CONL war das Coordinating Committee (CORC) als ausführendes und beratendes Gremium beigeordnet. Es tagte zweimal wöchentlich und konnte Fragen von geringerer Bedeutung selbst entscheiden. Als Vertreter General Koenigs nahm hier anfangs General Koeltz, ab Mitte Juni 1946 General Roger Noiret die Interessen Frankreichs wahr. Unter diesen beiden Führungsgremien arbeiteten im Kontrollrat zehn Direktorien, die sich jeweils in Ausschüsse (Committees) und Unterausschüsse (Subcommittees) aufteilten. In allen Kontrollratsgremien wechselte der Vorsitz monatlich nach dem gleichen Rhythmus: Frankreich hatte im Oktober, Februar und Juni den Vorsitz inne. Alle Beschlüsse bedurften der Einstimmigkeit. Falls kein Konsens erzielt werden konnte, wurde dies protokolliert und der Vorgang dem nächsthöheren Gremium zur Entscheidung vorgelegt⁸. Für die Frage der Entnazifizierung war das Directorate of Internal Affairs and Communications (DIAC) zuständig⁹. Am 14. August 1945 kamen seine Mitglieder zur konstituierenden Sitzung zusammen. Der französische Vertreter im DIAC und Directeur Général des Affaires Administratives pour le GFCC, Préfet Hontebeyrie, war von dem bürokratisch detailliert geregelten Aufbau der Kontrollratsgremien überrascht (*un formalisme et une méticulosité qui surprennent la première fois*)¹⁰. Vierzehn Tage später gründete das DIAC das Public Safety Committee (APSC). Französischer Vertreter im APSC wurde der Leiter der Section de la Sécurité Publique pour la GFCC und Contrôleur Général à la Sécurité Nationale, Puel¹¹. Auf seiner ersten Sitzung am 28. August beschloß das APSC, für die Fragen der Entnazifizierung einen Unterausschuß einzurichten. In dieses Nazi Arrest and Denazification Sub-Committee (NADSC) wurden von jeder Kontrollratsgruppe zwei Mitglieder entsandt (ein Sicherheitsoffizier und ein Vertreter der Spionageabwehr); das GFCC ernannte die Offiziere Griscelli und Toussaint. Der NADSC sollte für den APSC Direktiven zur Entnazifizierung entwerfen¹². Es galt, den Auftrag des Potsdamer Protokolls umzusetzen:

⁸ Auch die Sekretariate der einzelnen Gremien wechselten im Monatsrhythmus; jedes Protokoll und jedes Memorandum mußte dreisprachig übersetzt werden. Diese komplizierte Arbeitsstruktur führte dazu, daß Gremien Entscheidungen trafen, die später auf einer höheren Ebene widerrufen wurden. Ein und derselbe Gesetzesentwurf trug je nach Gremium verschiedene Bezeichnungen. Hierzu: Noiret, Roger: *Organisation Générale de l'Administration de l'Allemagne*. Paris 1947; AOFAA.

⁹ Dem DIAC wurde die Ausführung folgender Bestimmungen des Potsdamer Protokolls übertragen: vom Abschnitt III "Über Deutschland" die §§ 5 (letzter Satz), 6, 7, 9 (I, II u. III); die §§ 9 (IV), 10 u. 14 (g) nur teilweise; DIAC/P(45)4 (Final), 31.8.1945: "Terms of Reference of the DIAC"; angenommen auf der 3. DIAC Sitzung, 5.9.1945 (DIAC/M(45)3); AOFAA GFCC DGAA c.109. Zum Organisationsaufbau: GFCC/DGAA/DIV/INT 28: Arbeitsbericht, 6.9.1945; AOFAA GFCC DGAA c.94.

¹⁰ GFCC/DGAA: *Compte rendu*, 25.8.1945; AOFAA GFCC DGAA c.109.

¹¹ DIAC/P(45)6, 31.8.1945: "Terms of Reference of the APSC"; DIAC/M(45)2, 27.8.1945; AOFAA GFCC DGAA 109.

¹² DIAC/APSC/M(45)1, 28.8.1945; DIAC/APSC/P(45)1, 6.9.1945: "Terms of Reference of the NADSC"; AOFAA GFCC DGAA c.110 u. c.111 p.2.